

(LadÖG)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 95 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom...²,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die zulässigen Öffnungszeiten für Detailhandelsbetriebe auf dem schweizerischen Staatsgebiet.

² Es gilt nicht für die nach kantonalem Recht bezeichneten Feiertage.

Art. 2 Öffnungszeiten

¹ Detailhandelsbetriebe dürfen von Montag bis Freitag von 6-20 Uhr und am Samstag von 6-19 Uhr geöffnet sein.

² Der 24. Dezember ist den Samstagen gleichgestellt, wenn er auf einen Werktag fällt.

³ Die Kantone können längere Öffnungszeiten vorsehen.

Art. 3 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

